

## **Wer von oben kommt haftet**

Das Landgericht Ravensburg hat in einer Entscheidung (Aktenzeichen 4 O 185/05) klargestellt, dass bei einem Unfall auf der Skipiste allein der von oben kommende Skifahrer haftet. Das Gericht verwies bei seiner Begründung auf die Regeln des Internationalen Skiverbandes, die weltweit auf allen Pisten gelten würden und gewissermaßen die Straßenverkehrsordnung der Piste darstellen. Hiernach müsse der hintere Fahrer die Fahrspur und die Geschwindigkeit so wählen, dass der vor ihm fahrende Fahrer nicht gefährdet werde (FIS-Regel Nr. 3).

Ein Skifahrer darf auf der Skipiste stehen bleiben, um sich ein Bild über den weiteren Pistenverlauf machen zu können. Fährt ein anderer Skifahrer in ihn hinein, haftet dieser alleine für die Unfallfolgen. So entschied das Oberlandesgericht Dresden. (Aktenzeichen 7 U 1994/03).